



mm

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Memmingen

Nr. 6, Freitag, 14. Februar 2025

Hinweis auf Veröffentlichungen im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen

In Nr. 4 des Satzungs- und Verordnungsblattes der Stadt Memmingen (Amtsblatt für die Stadt Memmingen) vom 14. Februar 2025, das die Seiten 20 bis 33 enthält, ist veröffentlicht:

Wahlbekanntmachung der Stadt Memmingen zur Bundestagswahl

Bekanntmachung der Stadt Memmingen über den Aufstellungsbeschluss zum Erlass eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das in der Gemarkung Memmingen gelegene Gebiet „Westlich der Berger Straße“ (Planungsgebiet 110)

Bekanntmachung der Stadt Memmingen über den Aufstellungsbeschluss zum Erlass eines Bebauungsplanes für das in der Gemarkung Memmingen gelegene Gebiet „Am Vogelsbrunnen“ (Planungsgebiet 112)

Bekanntmachung der Stadt Memmingen über den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes für das in der Gemarkung Steinheim gelegene Gebiet „Europastraße – West“ (Planungsgebiet A38_Ä1)

Bekanntmachung über die Zustellung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Absatz 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zur Umnutzung einer ehemaligen Verkaufsstätte in eine Gaststätte auf dem Grundstück Maximilianstraße 13, Flur-Nr. 334/0, Gemarkung Memmingen

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Memmingen zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) nebst Preisblatt MM-Online

Einzelnummern der Satzungs- und Verordnungsblätter sind im Rechtsamt, Marktplatz 7, II. Stock erhältlich.

Die elektronische nichtamtliche Fassung des Satzungs- und Verordnungsblattes wird im Internet unter <https://stadtrecht.memmingen.de/svbl.html> zur Verfügung gestellt.

Stadt Memmingen, Jan Rothenbacher, Oberbürgermeister

Schuleinschreibung an den Memminger Grundschulen für das Schuljahr 2025/2026

Die Schuleinschreibung für das kommende Schuljahr findet in Memmingen am Mittwoch 26.03.2025 statt.

Die Einschreibung wird von der **jeweiligen Sprengelschule** vor Ort organisiert. Die Einschreibemodalitäten werden den Erziehungsberechtigten von den Schulleitungen bekannt gemacht.

Das Staatliche Schulamt in der Stadt Memmingen gibt den Erziehungsberechtigten zur Schuleinschreibung folgende Hinweise:

1. Mit Beginn des Schuljahres werden alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 30. Juni 2025 sechs Jahre alt werden oder bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden.

2. Regelung zur Schulaufnahme 2025: Einschulungskorridor

Alle Kinder, die im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September sechs Jahre alt werden, **können** schulpflichtig werden.

Diese Kinder durchlaufen das Anmelde- und Einschulungsverfahren an den Schulen ebenso wie alle anderen Kinder. Auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse im Einschulungsverfahren berät die Schule die Erziehungsberechtigten und spricht eine Empfehlung aus. Die Erziehungsberechtigten entscheiden dann, ob ihr Kind bereits zum kommenden Schuljahr 2025/26 oder erst zum darauffolgenden Schuljahr eingeschult wird. Wenn die Erziehungsberechtigten die Einschulung auf das folgende Schuljahr verschieben möchten, müssen sie dies der Schule im Schuljahr 2024/25 bis spätestens 10. April 2025 schriftlich mitteilen. Eine Verlängerung der Frist ist nicht möglich. Geben die Eltern bis 10. April 2025 keine Erklärung ab, wird ihr Kind zum kommenden Schuljahr schulpflichtig.

3. Kinder, die in den Monaten Oktober, November, Dezember geboren wurden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten eingeschult werden. Der Wunsch der Eltern nach vorzeitiger Einschulung aber wird in besonderem Maße beachtet und geprüft. Die Entscheidung über die Aufnahme in die Schule trifft die Schulleitung.

4. Bei Kindern, die nach dem 31. Dezember sechs Jahre alt werden, ist zusätzliche Voraussetzung für die Aufnahme in die Grundschule, dass in einem schulpсихologischen Gutachten die Schulfähigkeit bestätigt wird.

5. Ein Kind, das am 30. Juni mindestens sechs Jahre alt ist, kann für ein Schuljahr von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich erst ein Schuljahr später mit Erfolg oder nach Maßgabe von Art. 37 Abs. 2 BayEUG am Unterricht der Grundschule teilnehmen kann.

Die Pflicht zur Schulanmeldung besteht auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten beabsichtigen, ihr Kind für ein Schuljahr vom Schulbesuch zurückstellen zu lassen.

Über die Zurückstellung soll vor Aufnahme des Unterrichts entschieden werden; sie ist jedoch bis 30.11. zulässig, wenn sich innerhalb dieser Frist herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine Zurückstellung gegeben sind.

6. Nach Art. 42 Abs. 1 BayEUG besteht **Sprengelpflicht**. Die Kinder müssen an der Grundschule angemeldet werden, in deren Sprengel sie wohnen.

Der für die Memminger Schulen geltende Schulsprengel kann an den Schulen oder am Schulamt erfragt werden.

7. **Die Erziehungsberechtigten nehmen die Schulanmeldung vor.** Dabei sind die nach dem amtlichen Anmeldeblatt erforderlichen Angaben zu machen und durch Geburtschein, Familienstammbuch, Sorgerechtsbeschluss, Impfbescheinigungen usw. zu belegen.

Weiter sind vorzulegen:

- die Bestätigung des Gesundheitsamtes über die Teilnahme am apparativen Seh- und Hörtest
- die Bestätigung des Gesundheitsamtes über die Teilnahme des Kindes an der Früherkennungsuntersuchung U 9 **oder** die Teilnahme an der schulärztlichen Untersuchung.

Staatliches Schulamt in der Stadt Memmingen,
Ursula Abt, Schulamtsdirektorin

Stadt Memmingen, Jan Rothenbacher, Oberbürgermeister